



---

## Kanzler

---

### **Rahmen - Dienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung von Systemen der Informations- und Kommunikationstechnik (IT-Systeme) sowie die Nutzung von Internetdiensten an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 14.07.2011

---

Inhalt:

- [§ 1 Zweck der Vereinbarung](#)
  - [§ 2 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung](#)
  - [§ 3 Allgemeine Grundsätze](#)
  - [§ 4 Regelungswege](#)
  - [§ 5 Private Nutzung von Email und Internet](#)
  - [§ 6 Protokollierung und Kontrolle](#)
  - [§ 7 Missbrauchsregelung](#)
  - [§ 8 Weitere Bestimmungen](#)
  - [§ 9 Änderungen und Meinungsverschiedenheiten](#)
  - [§ 10 Bezeichnungen](#)
  - [§ 11 Inkrafttreten und Kündigung](#)
- 

zwischen der Dienststelle – vertreten durch den Kanzler – und dem Personalrat – vertreten durch die Vorsitzende –

### **§ 1 Zweck der Vereinbarung**

(1) Die Dienststelle und der Personalrat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sind sich darüber einig, dass im Zuge der Einführung, Anwendung und Modernisierung von Systemen der Informations- und Kommunikationstechnik (IT-Systeme) eine enge Zusammenarbeit zwischen Dienststelle, Personalrat und Beschäftigten sowie – wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden – dem Datenschutzbeauftragten notwendig ist. Beide Seiten stimmen darin überein, dass die Interessen der Universität und der Beschäftigten angemessen zu berücksichtigen sind.

(2) Mit dieser Dienstvereinbarung werden allgemeine Richtlinien für die Einführung, Anwendung und Modernisierung von IT-Systemen sowie die Nutzung von Internetdiensten an der Universität aufgestellt und die entsprechenden Verfahren bei der Einführung bzw. Erweiterung geregelt.

## **§ 2**

### **Geltungsbereich und Begriffsbestimmung**

(1) Diese Dienstvereinbarung gilt

- persönlich: für alle Beschäftigten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg im Sinn des § 4 PersVG LSA;
- sachlich: für Planung, Einführung, Anwendung und Modernisierung von IT-Systemen, sowie die Nutzung von Internetdiensten, die der Mitbestimmung nach § 69 PersVG LSA unterliegen;
- örtlich: für die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und deren Einrichtungen.

(2) Für IT-Systeme in Forschungsprojekten und für IT-Systeme mit kurzer Betriebsdauer finden nur die Allgemeinen Grundsätze des § 3 Anwendung.

Ebenfalls fallen unter die Allgemeinen Grundsätze des § 3 geringfügige Änderungen / Erweiterungen von IT-Systemen, wenn diese lediglich Softwareaktualisierungen ohne wesentliche Änderungen in der Funktionalität sowie Hardwarewechsel ohne grundlegende Auswirkungen auf Arbeitsabläufe bzw. Anwendungen, die ausschließlich dem Betrieb der IT-Systeme dienen, beinhalten.

(3) Für andere IT-Systeme, welche vor allem die direkte Arbeitsplanung und Arbeitsorganisation von Beschäftigten betreffen, gelten die Regelungen gemäß § 3 und § 4.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Datenschutzgesetze (Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG LSA), des Telemediengesetzes (TMG) und des Telekommunikationsgesetzes (TKG) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) IT-Systeme im Sinne dieser Vereinbarung sind Technologien der Informations- und Kommunikationstechnik, mit denen Daten unter Verwendung von Hard- und Software erfasst, gespeichert, verarbeitet und archiviert werden.

## **§ 3**

### **Allgemeine Grundsätze**

(1) Die Einführung und Änderung von IT-Systemen müssen sozialverträglich gestaltet werden, das heißt, Nachteile für Beschäftigte, insbesondere bezüglich der geforderten Qualifikation und der Eingruppierung, sind unter Einhaltung der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen zum Schutz der Beschäftigten zu vermeiden.

(2) Bei der Einführung neuer sowie bei der Änderung bestehender IT-Systeme müssen den Beschäftigten rechtzeitig und umfassend Qualifizierungsmaßnahmen während ihrer Arbeitszeit angeboten werden.

(3) Die Gestaltung der IT-Arbeitsplätze soll nach dem aktuellen Stand von der Arbeitsmedizin sowie sonstigen gesicherten, arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen und betrieblichen Bestimmungen erfolgen.

(4) Durch neue Arbeitsmittel und Arbeitsabläufe sollen die üblichen sozialen Kontakte nicht eingeschränkt werden.

(5) Personenbezogene und –beziehbare Daten dürfen nicht zum Zweck einer Leistungs- und Verhaltenskontrolle verwendet werden – außer bei begründetem Verdacht auf Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten.

(6) Der Personalrat ist zu beteiligen, wenn Daten zum Anlass von personalrechtlichen Maßnahmen genutzt werden sollen, um im Vorfeld die Rechtmäßigkeit der Verwendung zu prüfen.

(7) Die Umsetzung von Datenschutzmaßnahmen erfolgt – soweit Beschäftigte betroffen sind – unter Beteiligung des Personalrates und des Datenschutzbeauftragten der Universität.

#### **§ 4 Regelungswege**

(1) Der Personalrat wird bei der Einführung, Anwendung und Modernisierung von IT-Systemen entsprechend den Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalts (PersVG LSA) beteiligt.

(2) Eine qualifizierte Beteiligung des Personalrates setzt bei der rechtzeitigen und umfassenden Informationsbereitstellung durch die Dienststelle bereits im Planungsstadium ein, so dass Gestaltungsalternativen noch frühzeitig berücksichtigt werden können.

(3) Im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen der Dienststelle und dem Personalrat wird vor der Einführung von IT-Systemen eine temporäre Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Personalrates gebildet, in der Beschäftigte der betroffenen Einrichtungen / Bereiche, die mit dem einzuführenden System arbeiten werden, vertreten sind. Personalrat und Dienststelle können einvernehmlich auf die Bildung einer Arbeitsgruppe verzichten.

(4) Von allen wesentlichen Änderungen oder Erweiterungen von IT-Systemen, automatisierten Verfahren und betrieblichen Informations- und Kommunikationsnetzen, die Auswirkungen auf Beschäftigte oder Arbeitsplätze haben, ist der Personalrat zu informieren.

(5) Über strategische Entscheidungen, die IT-Systeme betreffen, berichtet die Dienststelle dem Personalrat regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich.

#### **§ 5 Private Nutzung von Email und Internet**

(1) Die am Arbeitsplatz bereit gestellte Infrastruktur darf in einem geringfügigen Rahmen auch für private Zwecke genutzt werden, sofern dadurch dienstliche Belange nicht gestört werden, die Arbeitsleistung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters nicht eingeschränkt wird, die genutzten Systeme nicht beschädigt werden und kein finanzieller oder ideeller Schaden für die Universität entsteht. Für die einzelnen Systeme können spezielle Nutzungsregeln und -ordnungen gelten.

(2) Das Abrufen von kostenpflichtigen Informationen für den Privatgebrauch ist unzulässig. Im Rahmen der privaten Nutzung dürfen keine kommerziellen oder sonstigen geschäftlichen Zwecke verfolgt werden.

(3) Unzulässig ist weiterhin jede absichtliche oder wissentliche Nutzung des Internets, die geeignet ist, den Interessen der Universität oder deren Ansehen in der Öffentlichkeit zu schaden, die Sicherheit der Netze der Universität zu beeinträchtigen oder die gegen geltende Rechtsvorschriften verstößt. Dies gilt vor allem für

- a. das Abrufen oder Verbreiten von Inhalten, die gegen persönlichkeitsrechtliche, urheberrechtliche oder strafrechtliche Bestimmungen verstoßen;
- b. das Abrufen oder Verbreiten von beleidigenden, verleumderischen, verfassungsfeindlichen, rassistischen, sexistischen, pornografischen oder gewaltverherrlichenden Äußerungen oder Abbildungen.

(4) Eine Unterscheidung von dienstlicher und privater Nutzung auf technischem Weg erfolgt nicht. Die Protokollierungen und Kontrollen gemäß § 5 und § 6 dieser Vereinbarung erstrecken sich auch auf den Bereich der privaten Nutzung des Internetzugangs. Durch die private Nutzung des

Internetzugangs erklärt der Beschäftigte seine Einwilligung in die Protokollierung und Kontrolle gemäß § 5 und § 6 dieser Vereinbarung für den Bereich der privaten Nutzung.

## **§ 6 Protokollierung und Kontrolle**

(1) Folgende Verbindungsdaten für den Internetzugang werden können protokolliert werden:

- a. Bei Zugriffen auf Web-Seiten im Internet werden folgende Informationen protokolliert:
  - User- oder Rechnerkennung (IP-Adresse) der zugreifenden Stelle,
  - Datum und Uhrzeit,
  - Zielrechner, auf den zugegriffen wird,
  - Internet-Adresse (URL) des Objekts, auf das zugegriffen wird (bzw. interner Pfad auf dem Zielrechner),
  - die Datenmenge,
  - Fehlercodes;
- b. Email:
  - Sende-Adresse,
  - Ziel-Adresse,
  - Datum, - und Uhrzeit und Weg der Nachricht,
  - Email-Größe.

(2) Die Protokolle nach Abs. 1 werden ausschließlich zu Zwecken der

- a. Analyse und Korrektur technischer Fehler,
- b. Gewährleistung der Systemsicherheit,
- c. Optimierung des Netzes,
- d. statistischen Feststellung des Gesamtnutzungsvolumens,
- e. Stichprobenkontrollen gemäß Abs. 3 und
- f. Auswertungen gemäß § 7 dieser Vereinbarung.

verwendet.

(3) Die Protokolle können durch die für den Netzwerkbetrieb und -sicherheit zuständigen Mitarbeiter stichprobenhaft, aber nicht personenbezogen, gesichtet und ausgewertet werden. Die Auswertung der Übersicht des Gesamtdatenvolumens erfolgt ebenfalls durch diese Mitarbeiter.

(4) Der Zugriff auf die Protokolldateien für die Zwecke der Erstellung der Übersicht, der Durchführung der nicht-personenbezogenen Stichproben und der jeweiligen Auswertung ist auf die für den Netzwerkbetrieb und -sicherheit zuständigen Mitarbeiter begrenzt. Diese haben eine entsprechende Verpflichtungserklärung zum Datenschutz unterschrieben. Darüber hinaus sind sie hinsichtlich der Einhaltung des Fernmeldegeheimnisses und des Datenschutzes auf die strafrechtlichen Konsequenzen bei Verstößen hingewiesen worden.

(5) Die Protokolldaten werden spätestens nach einem Monat gelöscht, es sei denn, gesetzliche Bestimmungen verlangen die Speicherung über einen längeren Zeitraum.

## **§ 7 Missbrauchsregelung**

(1) Ist aufgrund der stichprobenartigen, nicht personenbezogenen Kontrollen bzw. der Auswertung der Übersicht des Datenvolumens eine Häufung von offensichtlich privater Nutzung des Internetzugangs zu erkennen, so können innerhalb einer Frist von zwei Wochen Stichproben personenbezogen durchgeführt und ausgewertet werden.

(2) Bei begründetem Verdacht auf unzulässige, missbräuchliche oder mehr als geringfügige private Nutzung des Internetzugangs gemäß § 5 dieser Dienstvereinbarung erfolgt eine Prüfung durch die Personalverwaltung. Soweit hierfür personenbezogene Auswertungen der Protokolldateien erforderlich sind, erfolgt dies erst nach Beteiligung des Personalrates durch die damit beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 6 Abs. 4 dieser Dienstvereinbarung in Abstimmung mit der Personalverwaltung.

(3) Es gelten die einschlägigen Regelungen des Disziplinar- bzw. Tarifrechts. Ein Verstoß gegen diese Dienstvereinbarung kann dienst- und arbeitsrechtlichen Folgen haben. Bei Verstößen gegen diese Vereinbarung kann die private Nutzung des Internetzugangs im Einzelfall durch die Personalverwaltung untersagt werden.

(4) Wird in Folge der Untersuchung festgestellt, dass der Verdacht unberechtigt war, werden alle vorgangsbezogenen Daten und erstellten Unterlagen sofort gelöscht bzw. vernichtet.

## **§ 8 Weitere Bestimmungen**

(1) Der Personalrat hat das Recht, die Einhaltung der getroffenen Regelungen im Sinne dieser Vereinbarung zu überprüfen.

(2) Die personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen finden Anwendung, wenn personelle und organisatorische Maßnahmen mit der Einführung von IT-Systemen in Zusammenhang stehen bzw. aus der Einführung resultieren.

(3) Vor einer Einführung, Anwendung und Erweiterung / Änderung von IT-Systemen ist durch die Dienststelle und den Personalrat zu prüfen, ob eine gesonderte Vereinbarung notwendig ist.

## **§ 9 Änderungen und Meinungsverschiedenheiten**

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Dienstvereinbarung sind jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen möglich. Sie bedürfen der Schriftform.

(2) Meinungsverschiedenheiten sind nach Möglichkeit im gegenseitigen Einvernehmen zu klären.

## **§ 10 Bezeichnungen**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Dienstvereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **§ 11 Inkrafttreten und Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig erfolgt eine Veröffentlichung als ZUV-Information.

(2) Die Vereinbarung kann von beiden Vereinbarungsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

(3) Bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung gilt diese Vereinbarung weiter.

Dr. Martin Hecht  
Kanzler

Dr. Renate Federle  
Vorsitzende des Personalrats